

Art. 24 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wieder gewählt werden.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes. Sie erstatten dem Vorstand sowie der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Kontrollen.

Art. 25 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann dies auch nachträglich erfolgen.

## 5. Schlussbestimmungen

Art. 26 Das Rechnungsjahr des SCO dauert vom 1. Juni bis am 31. Mai.

Art. 27 Eine Auflösung des SCO erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der SCO nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Oberrieden zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskispports.

Art. 28 Diese Statuten wurden durch das Präsidium von Swiss-Ski gutgeheissen. Sie treten nach Genehmigung an der Generalversammlung des Ski-Clubs Oberrieden vom 19. November 2004 in Kraft.

Oberrieden, den 19. November 2004

Skiclub Oberrieden

.....  
Präsident  
Andy Martin

.....  
Mitgliederaktuar  
Bruno Ziegler



# Statuten

vom 3. November 2001

(Stand: 19.11.2004)

## 1. Name und Sitz

Art. 1 Der Skiclub Oberrieden, nachfolgend SCO genannt, ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der SCO hat seinen Sitz in Oberrieden.

Art. 2 Der SCO gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischem Skiverband (Swiss-Ski) und dem Zürcher Skiverband (ZSV) an. Der SCO ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und dem ZSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

## 2. Zweck

Art. 3 Der SCO bezweckt die Förderung und Pflege des Ski- und Snowboardsports, weiterer sportlicher Aktivitäten sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## 3. Mitgliedschaft

Art. 4 <sup>1</sup>Der SCO besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Jugendorganisation (JO)
- Junioren
- Senioren
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

<sup>2</sup>Der SCO kann auch durch Gönner einmalig oder regelmässig unterstützt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 5 Der Jugendorganisation (JO) des SCO können Jugendliche ab 7 Jahren bis zum 14. Altersjahr beitreten. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 6 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen des FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

- Art. 7 Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- Art. 8 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind.
- Art. 9 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglied vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 10 Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Der SCO übernimmt den Jahresbeitrag, auch denjenigen für Swiss-Ski.
- Art. 11 Die Aufnahme von Clubmitgliedern erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Art. 12 Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austritterklärung muss dem Vorstand schriftlich vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- Art. 14 Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des SCO werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Sie betragen maximal Fr. 100.- pro Jahr.
- Art. 15 Die Mitglieder haben sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Der SCO sowie dessen Organe können in keiner Weise für Unfälle haftbar gemacht werden.
- Art. 16 Für die Verbindlichkeit des SCO haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

#### 4. Organe

- Art. 17 Die Organe des SCO sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsrevisoren

- Art. 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCO. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- Art. 19 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
  - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
  - Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
  - Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
  - Änderung der Statuten oder Anschluss an einem Verband.
  - Genehmigung von Reglementen
  - Auflösung des Ski-Clubs
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Art. 20 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder des SCO anwesend sind. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 21 Eine Statutenänderung sowie ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 22 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.
- Art. 23 Der Vorstand des SCO besteht aus maximal neun Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Mitgliederaktuar
  - Kassier

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.